

**Resolution
verabschiedet vom
43. DPT**



**43. Deutscher Psychotherapeutentag
17./18. November 2023 in Berlin**

**Kontingente der ambulanten Psychotherapie sichern,
bürokratischen Aufwand abbauen**

Das Antrags- und Gutachtenverfahren in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung sichert durch eine vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung und feste Behandlungskontingente, die durch die Krankenkasse vorab genehmigt werden, den sicheren Behandlungsrahmen ambulanter Psychotherapie für Patient*innen und Psychotherapeut*innen.

Dieser Rahmen ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle und verlässliche psychotherapeutische Arbeit und muss dringend erhalten bleiben.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, im Digital-Gesetz (DigiG) sicherzustellen, dass mit Einführung einer einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung „sämtliche Regelungen des Antrags- und Gutachtenverfahrens“ nicht abgeschafft werden, sondern einer Überprüfung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) unterzogen werden. Gleichzeitig verursacht das Antrags- und Gutachtenverfahren einen hohen bürokratischen Aufwand in den Praxen, der durch ein elektronisches Verfahren erheblich verringert werden kann. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Partner*innen des Bundesmantelvertrages zu beauftragen, entsprechende Regelungen im Bundesmantelvertrag zu verhandeln.

Begründung:

Gemäß § 92 Absatz 6a Satz 6 SGB V wird der Gemeinsame Bundesausschuss bisher beauftragt, sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachtenverfahren aufzuheben, sobald ein Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 136a Absatz 2a SGB V eingeführt ist.

Das einrichtungsübergreifende Qualitätssicherungsverfahren ist jedoch auf die Messung und Bewertung qualitätsrelevanter Aspekte im Anschluss an eine Richtlinienpsychotherapie ausgerichtet und in keiner Weise geeignet, den Antrag auf ein Kontingent der Richtlinienpsychotherapie zu begründen und für die Krankenkassen genehmigungsfähig zu stellen. Das einrichtungsübergreifende Qualitätssicherungsverfahren bietet keine Grundlage, schon gar nicht im individuellen Patientenfall, einer fachlichen Beurteilung unter den Gesichtspunkten der

Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung (vorgezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die Regelung in § 92 Absatz 6a Satz 6 SGB V in einen Prüfungsauftrag umzuwandeln, um die Gestaltung und Beibehaltung des Antrags- und Gutachtenverfahrens bei Einführung eines QS-Systems abschließend zu beurteilen.

Gleichzeitig stellt das Antrags- und Gutachtenverfahren einen erheblichen bürokratischen Aufwand für Psychotherapeut*innen und Krankenkassen dar. Der Aufwand kann durch eine elektronische Abwicklung entlastet werden und stellt damit die erste nutzbringende Anwendung der Digitalisierung für psychotherapeutische Praxen dar.